

RS OGH 1993/3/30 10ObS60/93, 10ObS204/93, 10ObS271/94, 10ObS17/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1993

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Wird der Weg zur Arbeitsstätte oder Ausbildungsstätte nicht von der Wohnung aus angetreten, so besteht Unfallversicherungsschutz, wenn objektive Gründe vorliegen, die den Versicherten veranlassen, seine Wohnfunktion an einem anderen Ort als der "ständigen" Wohnung auszuüben. Diese sind jedenfalls dann beachtlich, wenn ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung besteht (hier: wegen ausnahmsweiser Unbenützbarkeit des firmeneigenen Busses, wird nach dortiger Nächtigung der Arbeitsweg von der Wohnung der Tochter aus angetreten, da von dort aus der Weg mit öffentlichen Verkehrsmittel einfacher und kürzer zu bewerkstelligen ist).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 60/93
Entscheidungstext OGH 30.03.1993 10 ObS 60/93
Veröff: SZ 66/44
- 10 ObS 204/93
Entscheidungstext OGH 14.10.1993 10 ObS 204/93
- 10 ObS 271/94
Entscheidungstext OGH 06.12.1994 10 ObS 271/94
- 10 ObS 17/07h
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 ObS 17/07h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084834

Dokumentnummer

JJR_19930330_OGH0002_010OBS00060_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at